

Synopse zur Änderung der Ortsgruppenjugendordnung der DLRG Ortsgruppe Paderborn e. V.

Auf dem Deckblatt wird der Stand angepasst, nachdem über die Änderungen beschlossen wurde. Die nachfolgende Synopse stellt die bisherige Fassung der Jugendordnung vom 09.10.2021 den beantragten Änderungen zur Neufassung 2026 gegenüber.

Stand 09.10.2021	Beantragte Änderungen	Art der Änderung und Grund
JUGENDORDNUNG der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Paderborn e.V. (09.10.2021)	Ortsgruppenjugendordnung (OGJO) der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Paderborn e.V.	Deckblatt / Bezeichnung angepasst. Stand der Neufassung wird auf 2026 angepasst.
Nicht vorhanden.	Präambel Die Ortsgruppenjugendordnung basiert auf § 11 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Paderborn e.V. und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“. Die Jugend der DLRG in der Ortsgruppe Paderborn e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Wir stehen für ein respektvolles und vielfältiges Miteinander. Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbeziehungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).	Präambel neu eingefügt. Grund: Bezug zur Satzung und zum Leitbild der DLRG-Jugend; Ergänzung von Gewaltprävention, respektvollem Miteinander und sprachlicher Gleichstellung.
§ 1 Name und Mitgliedschaft Der Jugend der DLRG innerhalb der Ortsgruppe Paderborn e.V. (nachfolgend OG-Jugend genannt) gehören grundsätzlich alle Mitglieder der Ortsgruppe bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und die im Jugendbereich gewählten Mitglieder an.	§ 1 Name und Mitgliedschaft Der Jugend der DLRG innerhalb der Ortsgruppe Paderborn e.V. (nachfolgend OG-Jugend genannt) gehören alle Mitglieder der Ortsgruppe bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres an. Darüber hinaus gehören der OG-Jugend die gewählten Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes für die Dauer ihrer Amtszeit an, auch wenn sie das 26. Lebensjahr vollendet haben. Vom Ortsgruppenjugendvorstand benannte Mitarbeitende oder Beauftragte können zur Unterstützung der Jugendarbeit hinzugezogen werden. Sie gehören der OG-Jugend nicht allein aufgrund ihrer Benennung als stimmberechtigte Mitglieder an, sofern sich ein Stimmrecht nicht ausdrücklich aus dieser Jugendordnung ergibt.	§ 1 Änderung Wortlaut und Erweiterung. Grund: Klarstellung der Zugehörigkeit gewählter Vorstandsmitglieder über das 26. Lebensjahr hinaus. Ergänzung zu Mitarbeitenden und Beauftragten sowie Klarstellung des Stimmrechts.
§ 2 Verhältnis zum Stammverband und zur Satzung der DLRG (1) Die OG-Jugend ist fester Bestandteil der DLRG und an deren Satzung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Verbandsleben selbständig. (2) Bei Unklarheiten, die sich aus dieser Jugendordnung ergeben oder bei Fällen, die hier nicht geregelt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bezirksjugendordnung, soweit ihr nicht zu entnehmen ist, nachrangig die Jugendordnung der LV-Jugend der DLRG Westfalen, die Satzung der Ortsgruppe, sodann des Bezirkes und letztlich des Landesverbandes Westfalen.	§ 2 Verhältnis zum Stammverband und zur Satzung der DLRG (1) Die OG-Jugend ist fester Bestandteil der DLRG-Ortsgruppe Paderborn e. V. und an deren Satzung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Verbandsleben selbständig. (2) Bei Unklarheiten, die sich aus dieser Jugendordnung ergeben oder bei Fällen, die hier nicht geregelt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bezirksjugendordnung, soweit ihr nicht zu entnehmen ist, nachrangig die Jugendordnung der LV-Jugend der DLRG Westfalen, die Satzung der Ortsgruppe Paderborn e. V., sodann des Bezirkes und letztlich des Landesverbandes Westfalen.	§ 2 redaktionelle Änderung Wortlaut. Grund: Präzisierung des Bezugs auf die DLRG-Ortsgruppe Paderborn e. V. und deren Satzung.
§ 3 Ziel und Inhalt Ziele und Inhalte der Jugendarbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.	§ 3 Ziele und Inhalte Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt. Die DLRG-Ortsgruppe Paderborn e.V. und die OG-Jugend treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.	§ 3 Änderung Überschrift und Ergänzung Wortlaut. Grund: Verankerung von Grundsätzen gegen rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie gegen jede Form von Gewalt.
§ 4 Selbstständigkeit Die OG-Jugend arbeitet selbständig und ehrenamtlich. Sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.	§ 4 Selbstständigkeit Die Ortsgruppenjugend arbeitet selbständig gemäß § 12 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und ehrenamtlich. Sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung. Sollte kein Jugendvorstand zur Verfügung stehen, wird die Jugend der DLRG-Ortsgruppe Paderborn e. V. bis zu Neuwahlen durch den Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Paderborn e.V. geführt.	§ 4 Änderung Wortlaut und Ergänzung. Grund: Bezugnahme auf § 12 SGB VIII; Regelung für den Fall, dass kein Jugendvorstand zur Verfügung steht.
§ 5 Ordnungsvorschrift	§ 5 Ordnungsvorschrift	§ 5 Abs. 1 Änderung Wortlaut.

Stand 09.10.2021	Beantragte Änderungen	Art der Änderung und Grund
(1) In der OG-Jugend besitzen die Mitglieder im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren und die von Ihnen gewählten Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen. (2) Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 16 Jahren. (3) Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig.	(1) In der OG-Jugend besitzen die Mitglieder im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren das Recht zu wählen und abzustimmen. Gewählte Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes besitzen dieses Recht für die Dauer ihrer Amtszeit auch dann, wenn sie das 26. Lebensjahr vollendet haben. (2) Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 14 Jahren. Die Positionen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, sowie des Ressortleiters und des stellvertretenden Ressortleiters Wirtschaft und Finanzen können ab 18 Jahren bekleidet werden. (3) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig. (4) Für bestimmte Funktionen können durch diese Jugendordnung oder durch Beschluss des Ortsgruppen-Jugendtages besondere Altersvoraussetzungen festgelegt werden.	§ 5 Abs. 2 Änderung passives Wahlrecht von 16 auf 14 Jahre; besondere Altersvoraussetzungen für Leitungs- und Finanzfunktionen. § 5 Abs. 4 neu eingefügt. Grund: Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten und gleichzeitige Absicherung verantwortlicher Funktionen.
§ 6 Organe Organe der OG-Jugend sind: der OG-Jugendtag (§7) der OG-Jugendvorstand (§8)	§ 6 Organe Organe der Ortsgruppenjugend sind: (1) der Ortsgruppenjugendtag (§ 7) (2) der Ortsgruppenjugendvorstand (§ 8)	§ 6 redaktionelle Änderung. Grund: Vereinheitlichung der Bezeichnungen und strukturierte Darstellung der Organe.
§ 7 OG-Jugendtag (1) Der OG-Jugendtag ist oberstes Organ der OG-Jugend. Er besteht aus allen Mitgliedern der OG-Jugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der OG-Jugend. (2) Der OG-Jugendtag findet jährlich und zwar möglichst vor Beginn einer Mitgliederversammlung der Ortsgruppe statt. Alle 2 Jahre finden Wahlen statt. (3) Ein außerordentlicher OG-Jugendtag ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies - mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des letzten OG-Jugendtages verlangen, - der Jugendvorstand mit 2/3 seiner Mitglieder beschließt. (4) Das uneingeschränkte aktive Wahlrecht beginnt mit vollendetem 12. Lebensjahr, das passive Wahlrecht beginnt mit dem 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit finden Stichwahlen statt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen. (5) Zum OG-Jugendtag mit Wahlen oder zum außerordentlichen OG-Jugendtag werden die stimmberechtigten Mitglieder der OG-Jugend in Textform mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge eingeladen. Im Übrigen erfolgt die Einladung für alle Mitglieder der Ortsgruppe Paderborn durch Bekanntgabe auf der Homepage der Ortsgruppe Paderborn. (6) Anträge zum OG-Jugendtag sind spätestens eine Woche vor Beginn in Textform einzureichen. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während des OG-Jugendtages gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen. (7) Der OG-Jugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist. (8) Der OG-Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wurde. (9) Aufgaben des ordentlichen OG-Jugendtages sind insbesondere: 9.1 Entgegennahme der Berichte der OG-Jugendvorstandsmitglieder 9.2 Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfberichtes	§ 7 Ortsgruppenjugendtag (1) Der Ortsgruppenjugendtag ist das höchste Organ der OG-Jugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der OG-Jugend. (2) Der Ortsgruppenjugendtag wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern der OG-Jugend gebildet. Der ordentliche Ortsgruppenjugendtag findet jährlich, und zwar möglichst vor einer Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Paderborn e. V. statt. (3) Die Einberufung des ordentlichen Ortsgruppenjugendtages erfolgt in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Tagung. (4) Anträge zum ordentlichen Ortsgruppenjugendtag müssen in Textform spätestens 8 Tage vorher eingereicht werden. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während des Ortsgruppenjugendtages gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen. (5) Ein außerordentlicher OG-Jugendtag ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies a) mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des letzten OG-Jugendtages dies schriftlich verlangen, b) der Jugendvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, c) wenn mehr als 50% der gewählten Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieder zurückgetreten sind, d) zur Durchführung von Neuwahlen bei Rücktritt aller Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieder. (6) Die Einberufung des außerordentlichen Ortsgruppenjugendtages erfolgt in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, 4 Wochen vor dem außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag. (7) Anträge zum außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag müssen in Textform spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während des außerordentlichen Ortsgruppenjugendtages gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen. (8) Der Ortsgruppen-Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist.	§ 7 umfassende Neufassung / Änderung Wortlaut. Abs. 1 und 2 redaktionell angepasst. Abs. 3 Einladungsfrist ordentlicher Jugendtag auf drei Wochen festgelegt. Abs. 4 Antragsfrist auf 8 Tage festgelegt. Abs. 5 außerordentlicher Jugendtag neu strukturiert; Quorum von 10% auf 1/3 geändert; weitere Fälle aufgenommen. Abs. 6 und 7 neu eingefügt für Einberufung und Anträge beim außerordentlichen Jugendtag. Abs. 11 Wahlausschuss neu eingefügt. Abs. 15 Einzelwahl von Vorsitzendem und Stellvertreter ergänzt. Grund: Verfahrenssicherheit, klare Fristen, geordnete Wahlleitung und Anpassung an die aktuelle Organisationspraxis.

Stand 09.10.2021	Beantragte Änderungen	Art der Änderung und Grund
9.3 Entlastung des OG-Jugendvorstandes 9.4 Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit 9.5 Beschlussfassung über vorliegende Anträge 9.6 Verabschiedung der Finanzplanung 9.7 Wahl des OG-Jugendvorstandes und zweier Kassenprüfer 9.8 Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag 9.9 Bestätigung der kommissarisch ernannten Mitglieder des OG-Jugendvorstandes (10) Der OG-Jugendtag wird vom Jugendvorsitzenden geführt. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Jugendvorsitzende. Für die Dauer von Wahlen kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der OG-Jugend als Wahlleiter gewählt werden. Im Übrigen gibt sich der OG-Jugendtag selbst die Geschäftsordnung (Protokollführer, Redezeit usw.). Über jeden OG-Jugendtag ist ein Protokoll zu führen, das in Abschrift dem Vorstand der Ortsgruppe vorzulegen ist. (11) Die Mitglieder des OG-Jugendvorstandes nach § 8, Abs. 2, a) - k) werden vom OG-Jugendtag in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen OG-Jugendtag gewählt. Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder des OG-Jugendtages widersprechen, kann offen gewählt werden. (12) Wiederwahl ist zulässig. (13) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein-Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (14) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.	Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wurde. (9) Aufgaben des ordentlichen OG-Jugendtages sind insbesondere: 1. Entgegennahme der Berichte der Ortsgruppen-Jugendvorstandsmitglieder 2. Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfberichtes 3. Entlastung des Ortsgruppen-Jugendvorstandes 4. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit der Ortsgruppe Paderborn e. V. 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge 6. Wahl des Ortsgruppen-Jugendvorstandes und zweier Kassenprüfer 7. Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag 8. Bestätigung der kommissarisch ernannten Mitglieder des Ortsgruppen-Jugendvorstandes (10) Der Ortsgruppen-Jugendtag wird vom Ortsgruppenjugendvorsitzenden geführt. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Ortsgruppenjugendvorsitzende. Über jeden Ortsgruppenjugendtag ist ein Protokoll zu führen, das in Abschrift dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen ist. (11) Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat eine Wahlleitung zu bestimmen, die während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten einer Tagungsleitung hat. (12) Die Mitglieder des Ortsgruppen-Jugendvorstandes nach § 8, Abs. 2, werden vom Ortsgruppen-Jugendtag in geheimer Wahl bis zum nächsten ordnungsgemäßen Ortsgruppen-Jugendtag gewählt. Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder des Ortsgruppen-Jugendtages widersprechen, kann offen gewählt werden. (13) Wiederwahl ist zulässig. (14) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein-Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (15) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden einzeln gewählt. Andere Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.	
§ 8 Der OG-Jugendvorstand (1) Der OG-Jugendvorstand ist für alle gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb der Ortsgruppe Paderborn verantwortlich. (2) Der OG-Jugendvorstand besteht aus: a. dem Jugendvorsitzenden. Er vertritt die OG-Jugend im Vorstand der Ortsgruppe und nach außen. Er hat die Jugendarbeit mit dem Vorstand abzustimmen. Er führt den Vorsitz im OG-Jugendvorstand, bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des OG-Jugendtages und des OG-Jugendvorstandes. Er kann Aufgaben auf die Mitglieder des Jugendvorstandes delegieren. Der Jugendvorsitzende muss volljährig sein. b. dem stellvertretenden Jugendvorsitzenden und Referenten für Organisation, Verwaltung und Versicherung, c. den Ressortleitern zu e) - k), d. einem Mitglied des Ortsgruppenvorstandes. Folgende Ressorts können gebildet werden: e. Wirtschaft und Finanzen f. Kindergruppenarbeit g. Fahrten, Lager und internationale Begegnungen h. Schwimmen, Retten und Sport i. Materialwesen j. Bildungsarbeit und Jugendhilfe	§ 8 Ortsgruppenjugendvorstand (1) Der Jugendvorstand leitet die DLRG Jugend Paderborn im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung der DLRG-Ortsgruppe Paderborn e. V. und der Beschlüsse des Ortsgruppen-Jugendtages. Er ist für alle Belange der Jugendarbeit in der DLRG-Ortsgruppe Paderborn e. V. verantwortlich. (2) Der Ortsgruppenjugendvorstand besteht aus: a. dem Jugendvorsitzenden. Er vertritt die OG-Jugend im Vorstand der Ortsgruppe und nach außen. Er hat die Jugendarbeit mit dem Vorstand abzustimmen. Er führt den Vorsitz im Ortsgruppen-Jugendvorstand, bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Ortsgruppen-Jugendtages und des Ortsgruppen-Jugendvorstandes. Er kann Aufgaben auf die Mitglieder des Ortsgruppen-Jugendvorstandes delegieren. Der Jugendvorsitzende muss volljährig sein. b. dem stellvertretenden Jugendvorsitzenden und Referenten für Organisation, Verwaltung und Versicherung. c. den Ressortleitern zu e) - k), d. einem Mitglied des Ortsgruppenvorstandes. Folgende Ressorts können gebildet werden: e. Wirtschaft und Finanzen f. Kindergruppenarbeit g. Fahrten, Lager und internationale Begegnungen	§ 8 umfassende Neufassung / Änderung Wortlaut. Abs. 1 redaktionelle und inhaltliche Präzisierung der Leitungsfunktion. Abs. 3 Zusammenführung der bisherigen Abs. 3 und 4; Ergänzung von Beisitzern und deren Zweck. Abs. 4 Änderung zur Amtszeit: Ende der bisherigen und Beginn der neuen Amtszeit präzisiert. Abs. 7 Ausschüsse anstelle von Arbeitsgemeinschaften. Abs. 8 und 9 besondere Vertretung gemäß § 30 BGB neu eingefügt. Abs. 10 Beauftragte neu geregelt. Grund: Anpassung an aktuelle Vorstandsstruktur, bessere Handlungsfähigkeit, klare Abgrenzung von Beisitzern, Beauftragten und besonderen Vertretern.

Stand 09.10.2021	Beantragte Änderungen	Art der Änderung und Grund
k. Öffentlichkeitsarbeit (3) Für die Ressorts zu e) - k) können je bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden. (4) Ressorts können in Personalunion geführt werden; es können aber höchstens zwei Ressorts zusammengefasst werden. Die Position des Ortsgruppenjugendvorsitzenden und das Ressort Wirtschaft und Finanzen können nicht in Personalunion ausgeführt werden. (5) Die Mitglieder des OG-Jugendvorstandes werden vom ordentlichen OG-Jugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines OG-Jugendvorstandsmitglieds kann der OG-Jugendvorstand das Amt bis zum nächsten OG-Jugendtag kommissarisch besetzen. Die Amtszeit einer Wahlfunktion endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges. (6) Der OG-Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der DLRG, § 2 (1) dieser Jugendordnung, einer Geschäftsordnung, die er sich selbst geben kann, und der Beschlüsse des OG-Jugendtages. Er ist dem OG-Jugendtag und dem Vorstand gegenüber verantwortlich. (7) Die Sitzungen finden bei Bedarf statt. Sie sind nicht öffentlich. Der OG-Jugendvorstand wird vom Jugendvorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. (8) Zur Planung eindeutig abgegrenzter Aufgaben kann der Jugendvorstandes Arbeitsgemeinschaften bilden und Beauftragte benennen. Deren Beschlüsse bzw. Ergebnisse bedürfen der Zustimmung des OG-Jugendvorstandes. (9) Sind trotz Wahl beim OG-Jugendtag nicht genügend Delegierte der OG-Jugend zum Bezirksjugendtag vorhanden, so darf der OG-Jugendvorstand Ersatzdelegierte benennen, damit das volle Stimmrecht der OG-Jugend auf Bezirksjugendebene ausgeübt werden kann. Hinweis: Der Ortsgruppenjugendvorstand ist kein Vorstand nach § 26 BGB.	h. Schwimmen, Retten und Sport i. Materialwesen j. Bildungsarbeit und Jugendhilfe k. Öffentlichkeitsarbeit (3) Ressorts können in Personalunion geführt werden; es können jedoch höchstens zwei Ressorts zusammengefasst werden. Die Position des Ortsgruppenjugendvorsitzenden und das Ressort Finanzen können nicht in Personalunion ausgeführt werden. Für die Ressorts können Stellvertreter gewählt werden. Daneben können Beisitzer gewählt werden, die keinem Ressort unmittelbar zugeordnet sind, sondern der allgemeinen Unterstützung des Ortsgruppenjugendvorstandes dienen, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen. Die Anzahl der Beisitzer wird durch den Ortsgruppenjugendtag mittels Abstimmung festgelegt. (4) Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes werden vom ordentlichen Ortsgruppenjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Ortsgruppenjugendvorstandes kann der Ortsgruppenjugendvorstand das Amt bis zum nächsten Ortsgruppenjugendtag kommissarisch besetzen. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes endet mit Abschluss aller Wahlgänge des jeweiligen Ortsgruppenjugendtages. Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder beginnt unmittelbar im Anschluss daran. (5) Der Ortsgruppen-Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der DLRG-Ortsgruppe Paderborn e. V., § 2 (1) dieser Jugendordnung, einer Geschäftsordnung, die er sich selbst geben kann, und der Beschlüsse des Ortsgruppen-Jugendtages. Er ist dem Ortsgruppen-Jugendtag und dem Ortsgruppen-Vorstand gegenüber verantwortlich. (6) Die Sitzungen finden bei Bedarf statt. Sie sind nicht öffentlich. Der Ortsgruppen-Jugendvorstand wird vom Jugendvorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. (7) Zur Wahrnehmung eindeutig abgegrenzter Aufgaben kann der Ortsgruppenjugendvorstand Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Ortsgruppenjugendvorstandes. (8) Der Jugendvorsitzende und sein Stellvertreter sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). (9) Die besondere Vertretung nach § 30 BGB endet durch Rücktritt des besonderen Vertreters oder durch Widerruf seitens des Ortsgruppen-Vorstandes, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. (10) Der Ortsgruppenjugendvorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Beauftragte benennen. Diese Beauftragten können zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Stellungnahmen an den Ortsgruppenjugendvorstand richten und zu Sitzungen des Ortsgruppenjugendvorstandes hinzugezogen werden, soweit dort Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches beraten werden. Beauftragte sind nicht Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes und besitzen weder im Ortsgruppenjugendvorstand noch auf dem Ortsgruppenjugendtag ein Stimmrecht. Am Ortsgruppenjugendtag können sie als Gäste teilnehmen. (11) Sind trotz Wahl beim Ortsgruppen-Jugendtag nicht genügend Delegierte der Ortsgruppen-Jugend zum Bezirksjugendtag vorhanden, so darf der Ortsgruppen-Jugendvorstand Ersatzdelegierte benennen, damit das volle Stimmrecht der OG-Jugend auf Bezirksjugendebene ausgeübt werden kann. Hinweis: Der Ortsgruppenjugendvorstand ist kein Vorstand nach § 26 BGB.	

Stand 09.10.2021	Beantragte Änderungen	Art der Änderung und Grund
§ 9 Jugendordnungsänderungen (1) Änderungen der Jugendordnung können nur durch den ordentlichen OG-Jugendtag oder durch einen speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen OG-Jugendtag beschlossen werden; sie bedürfen der Zustimmung des OG-Vorstandes, sowie des Jugendvorstandes des Bezirks Hochstift Paderborn der DLRG. (2) Jede Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. (3) Die beantragte Jugendordnungsänderung muss im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zum OG-Jugendtag bekannt gegeben werden.	§ 9 Jugendordnungsänderungen (1) Änderungen der Ortsgruppen-Jugendordnung können nur durch den ordentlichen Ortsgruppen-Jugendtag oder durch einen speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Ortsgruppen-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Ortsgruppe Paderborn e. V. sowie des Jugendvorstandes des Bezirks Hochstift Paderborn der DLRG. (2) Jede Änderung der Ortsgruppen-Jugendordnung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. (3) Die beantragte Jugendordnungsänderung muss im Wortlaut mit Begründung in Textform mit der Einladung zum Ortsgruppen-Jugendtag bekannt gegeben werden.	§ 9 Änderung Wortlaut. Grund: Vereinheitlichung der Bezeichnungen, Anpassung an Textform und Präzisierung der Zustimmungserfordernisse.
§ 10 Auflösung der OG-Jugend (1) Die Auflösung der OG-Jugend kann nur durch einen zu diesem Zweck, mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen OG-Jugendtag beschlossen werden; sie bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten. (2) Bei Auflösung fällt das Vermögen der OG-Jugend der Ortsgruppe zu, die jedoch verpflichtet ist, einer binnen zwei Jahren neu gegründeten OG-Jugend einen nominell gleichwertigen Betrag zur Verfügung zu stellen.	§ 10 Auflösung (1) Die Auflösung der Ortsgruppenjugend kann nur durch einen zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden; sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. (2) Das Vermögen der Ortsgruppenjugend verwaltet bis zu einer Neugründung die Ortsgruppe Paderborn e.V.	§ 10 Änderung Überschrift und Wortlaut. Abs. 1 redaktionelle Anpassung. Abs. 2 Vermögensregelung neu gefasst. Grund: Vereinfachung und Klarstellung der Vermögensverwaltung bis zu einer Neugründung.
§ 11 Inkrafttreten Diese Jugendordnung trat durch Beschlussfassung des ordentlichen Jugendtages am 23. März 1974 in Kraft. Sie wurde zuletzt vom ordentlichen OG-Jugendtag am 09. Oktober 2021 geändert.	§ 11 Kindeswohl & Prävention (1) Die OG-Jugend bekennt sich zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Präventions- und Schutzkonzepte der DLRG sowie zur Förderung eines achtsamen und respektvollen Umgangs.	Bisheriger § 11 Inkrafttreten wird zu § 12. § 11 Kindeswohl & Prävention neu eingefügt. Grund: Eigenständige Verankerung von Kinder- und Jugendschutz sowie Präventionsarbeit in der Jugendordnung.
Nicht vorhanden. Der bisherige § 11 regelte das Inkrafttreten.	§ 12 Inkrafttreten Diese Jugendordnung trat durch Beschlussfassung des ordentlichen Jugendtages am 23. März 1974 in Kraft. Sie wurde zuletzt vom ordentlichen OG-Jugendtag am 25. Juli 2026 geändert. Sie ist vom gleichen Tage an wirksam. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Ortsgruppenjugendordnung ihre Gültigkeit.	§ 12 neu nummeriert aus bisherigem § 11 und Änderung Inkrafttreten. Grund: Anpassung an die Neufassung 2026; Klarstellung der Wirksamkeit und Außerkraftsetzung bisheriger Fassungen.

Hinweis: Die Synopse dient der transparenten Darstellung der beantragten Änderungen. Maßgeblich ist der Beschluss des Ortsgruppenjugendtages sowie die Zustimmung der zuständigen Gremien gemäß Jugendordnung.